Dienstag den 18 Julii 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irrthums.
Zweyte Fortsetzung.
§. XXI.

Die Hauptabsicht, das eintzige Verlangen eines Ehrgeitzigen zielet dahin, daß die Aufmerckſamkeit derer Menschen auf seine Vollkommenheiten gerichtet seye: da nun aber selbige desto mehr zerstreuet wird, je mehrere Gegenstände von ihnen betrachtet werden; da eine starckere Vorstellung die schwächere unterdrucket; so muß bei ihm nothwendig ein empfindlicher Verdruß entstehen, so bald er in andern eben diese Vollkommenheiten, worinnen

er

er zu excelliren trachtet, entdecket; besonders wenn sie einen so hohen Grad erreichen, daß sich fürchtet, seine eigene dürften dadurch verdunckelt werden. Man bemercket öfters, daß Leute von gewissem Stande geringern mit mehrerer Freundlichkeit und Cordialität begegnen, als ihres gleichen; weilen sie nemlich in Furcht stehen, die letztere dürften ihnen den Vorzug streitig machen, welches sie von denen ersteren nicht zu besorgen haben. Eben so gehet es auch manchmal in der gelehrten Welt. Die Leutseeligkeit, Bereitwilligkeit andern zu helfen, und einem jeden sein verdientes Lob wiederfahren zu lassen, wodurch ein Leibnitz, ein Reaumur sich keine geringere Hochachtung, als durch ihre Schriften erworben, hatte wohl mit dem Reichthum der Erkentniß dieser grossen Männer ein gantz genaues Verbindniß.

Der eine Mensch ist von Natur ein Freund des andern, so lange sie einander nicht im Wege stehen und dieses wurde sich gar selten zutragen, wenn wir nur unsern Begierden ihr gehöriges Ziel und Maß setzten. So bald sie aber solches überschreiten, vermehren sie an der einen Seite unsere Durftigkeit, da sie an der andern Seite kein Mittel überlassen, selbiger zu Hülffe zu kommen, als durch den Schaden unseres Nächsten. Erregen nun die Vollkommenheiten unseres Nebenmenschen in uns einen Verdruß, so entstehet der Neid, welcher auch dann, wenn er sich aufs sorgfältigste zu verbergen suchet, nicht selten hervorleuchtet. Man übergehet das Gute, was die verhaßte Personen verrichtet haben, mit einem affectirten Stillschweigen, indem man diejenige lobet, welche viel weniger Geschicklichkeit erwiesen haben. Man suchet alles hervor, um anderer Verdienste zu verkleineren. Man betrachtet die Beweißgründe, welche sie ihre Sätze zu behaupten hervorbringen, einzig und allein um die schwache Seite zu entdecken, um etwas zu finden, das dagegen einzuwenden seye. Vermeinet man eine Objection gefunden zu haben, man freuet sich, man trauet ihr leichtlich mehrere Kraft zu, als sie würcklich hat, und auf diese Weise gerathet man in manchen Irrthum.

Titius will Hahn im Korbe seyn. Wie wurde er sich selbst gefallen haben, wenn er auf eben den Einfall gerathen wäre, worinnen ihm Cajus vorgekommen; nun aber widersetzet er sich aufs äusserste und machet allerleie Schwierigkeiten. Wie groß, wie handgreiflich der Nutzen des Calculi infinitesimalis seyn mag, so haben sich doch zu Zeiten des Herrn von Leibnitz einige Gelehrte gefunden, welche sich desselbigen überaus nicht bedienen wollen. Man hat ihn durch viele Einwürfe verdächtig zu machen gesucht. Man hat problemata auflösen, als die Nothwendigkeit dieser Invention erkennen wollen.

§. XXII. Fürnemlich aber wird der Zorn eines Ehrgeitzigen gereitzet, wenn man sich ihm gerade widersetzet, wenn man ihn eines Irrthums überführen will. Es ist aus der täglichen Erfahrung bekant, daß die Menschen überhaupt nichts ungerner hören, als daß man sie vor Thoren schiltet. Wirffet man jemanden sein schlechtes Gedächtnüß vor, er wird es gar wohl leiden können: Vielleicht wird er sich auch wohl gar darüber freuen; denn ich habe manchen hierüber hören klagen, welchem es doch nicht sonderlich daran zu fehlen schiene: saget man ihm aber, er habe keinen Verstand, keine Beurtheilungs-Kraft, so wird er es sehr übel aufnehmen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß Verstand und Urtheil höher zu schätzen, als das Gedächtnüß, wie nutzlich und unentbehrlich auch dieses Vermögen unserer Seele seyn mag. Ein Mensch wird mit einem mittelmäßigen oder auch geringen Gedächtnüß, aber einem grossen Verstande viel größere und wichtigere Sachen zu verrichten im Stande seyn, als ein ander mit einem starcken Gedächtnüß, aber kleinem Verstande, zu geschweigen, daß man dem Mangel des Gedächtnüsses auf verschiedene Weise kan zu Hülffe kommen. Da nun die Menschen die Vorzüglichkeit des Verstandes insgemein erkennen, so sehen sie lieber, daß man ihre Fehler dem Gedächtnüsse als dem Verstande und Urtheil zuschreibe. Ich habe auch bei manchem dieses Vorurtheil angetroffen, als könte ein starckes Gedächtnüß, und vortreflicher Verstand nicht mit einander verknüpft seyn, und es ware leicht zu bemercken, daß sie eben darum über den Mangel des ersteren klageten, um vor grosse Geister angesehen zu seyn.

Ist es nun fast einem jeden so empfindlich zu hören, daß er einen Mangel am Verstande leide, wie sehr muß es dan einem Ehrgeitzigen gelehrten, der allen seinen Ruhm in seinem Verstande setzet, ärgeren, wenn ihm ein Irrthum, woraus die Unvollkommenheit seiner Begriffe erhellet, öffenklich vorgeworffen wird. Es kan zwar auch ein geschickter Geist wohl

irren;

ren; kein Mensch ist davon befreiet. So leicht aber ein jeder diesem algemeinen Satz Beifall gibt, so beschwerlich fält es ihm denselbigen in einem besonderen Fall auf sich anwenden zu lassen. Es ist zwar nichts gemeiner, als daß ein Verfasser in der Vorrede seines Buchs mit grossem Eifer bezeuget, wie er sich keines weges infallibel halte, sondern volkommen disponiret seye seinen Irrthum zu erkennen, so bald er überzeuget wurde einen Fehler begangen zu haben. Wer weiß aber nicht, daß man in dem Reich der Gelehrten eben so wohl Complimenten braucht, als sonst in dem Umgang mit andern. Zwar wenn es nur in einer Nebensache ist, daß uns ein Irrthum wird vorgeworffen, bleibet das Gemüth noch wohl in Ruhe. Wird aber ein Hauptsatz angegriffen, wird unser gantzes Lehrgebäude, worauf so viele Mühe verwendet, wodurch man sich ein sonderliches Ansehen zu erwerben gemeinet, über den Hauffen geworffen, so werden die Leidenschaften rege. Welche stachelichte Redens-Arten, welche injurieuse Ausdrücke, welche Wuth und Raserei findet man nicht in vielen Streitschriften der Gelehrten. Es wäre gar leicht hievon eine grosse Menge Beispiele anzuführen: Ich halte es aber besser solche Ausschweiffungen zu bedecken, in Hoffnung, daß endlich in diesem, dem Schein nach, so philosophischen Sæculo, die Wissenschaften, wofern sie das Hertz zu besseren nicht im Stande, zum wenigsten eine äusserliche Sittsamkeit und Wohlanständigkeit einführen, und algemein machen werden. Es ist wahr, daß man es nicht alzeit als ein Zeichen des Ehrgeitzes anmercken kan, wenn jemand sich in seinen Streitigkeiten etwas empfindlich erzeiget. Ist er auf eine ungeziemende Weise angegriffen, hat man ihm allerlei odieuse und bey den Haaren herbeigezogene Folgen zugeschrieben, und dadurch gezeiget, daß es nicht so sehr auf seine Meinungen, als auf seine Persohn gemünzet seye, so läßt einem wohl die menschliche Schwachheit ein Wort entfallen, welches ihm hernach leid ist, und es wird eine mehr als gemeine Volkommenheit erfordert, sich in diesem Fall zu mässigen. Sonsten aber wenn man jemanden, der uns nichts zu leide gethan, als daß er etwa einige mit den unseren streitende Meinungen behauptet, oder auch vielleicht unsere Beweißgründe zu entkräften suchet, auf eine heftige Art begegnet, darf man gewiß schliessen; die Eigenliebe habe mehreren Theil an unserem Streit, als die Wahrheit. Gleichwie dan auch die Erfahrung lehret, daß die Bitterkeit dan erst recht anfänget, wan es an Gründen fehlet. Wolte man nach der Vernunft und nach der Liebe handlen, so müßte man ja eher zum Mitleiden gegen die Irrenden als zum Zorn bewogen werden.

§. XXIII. Es mögten dieses wohl diejenige jederzeit recht überlegen, deren Pflicht und Beruf es erfordert das Reich der Wahrheit auszubreiten, und die Irrthümer zu bestreiten, so könte viele vergebliche Mühe ersparet werden. Wil man jemand überzeugen, daß er irret, so ist es nicht gnug, daß man ihme eine Demonstration unseres Satzes vorlege, wenn sie auch eine volkommene Richtigkeit und evidentiam mathematicam hätte. Man muß auch machen, daß er dran attendire. Solches aber wird gar selten geschehen, wenn er mit einem Vorurtheil gegen uns ist eingenommen. Es wird also hier eine grosse Behutsamkeit erfordert. Man muß auch allen Schein vermeiden, als wäre es auf die Persohn unseres Gegners angesehen, als wolte man seine eigene Uberlegenheit zeigen. Man muß im Gegentheil, was gut ist in ihm loben, man muß seine Fähigkeit nicht in Zweifel ziehen; man muß erkennen, wenn man etwas von ihm gelernet. Man muß selbst seinen Irrthum in die beste Falten legen, und zeigen, wie es wohl möglich seye, daß auch ein grosser Geist in diesem Stück von der Wahrheit könne abweichen. Mit einem Wort, man muß seinen Ehrgeitz so viel menagiren, wie möglich ist.

Der weise Socrates, der die Art und Beschaffenheit der Menschen so gründlich kente, und durch seinen Exempel die mehreste so genannte Christen beschämet, hatte auch dieses beobachtet. Er erwehlete hierum eine besondere Weise zu lehren und zu disputiren, so nach ihm Methodus Socratica genennet wird. Er suchte in denen, welche er überzeugen wolte, eine Liebe gegen sich zu erregen. Er stieß sie nicht vor den Kopf durch einen magistralen Ton, durch einen herben Verweiß, durch eine öffentliche Declaration ihres Irrthums. Er thate, als hätte er ihre Meinung nicht recht gefaßt; Er fing hierauf an zu fragen; ihre Antwort gab ihm zu neuen Fragen Anlaß; bis sie sich endlich als mit List gefangen sahen, ehe sie es meineten, und durch ihre eigene Antworten den vorigen Irrthum wiederruffen mußten. Er wolte hierum nicht da-

vor

vor angesehen seyn, als hätte er sie eines Irrthums überführet, sondern ließ ihnen die Ehre, daß sie ihn aus sich selbst entdecket, und nennete sich darum einen Accoucheur, welcher die Wahrheit aus andern herauslockete.

Ich könte anjetzo verschiedene andere Anmerckungen über die Weise andere zu überzeugen beifügen, welche mir selber mehr als einmahl geglucket, allein ich werde um nicht zu weit von gegenwärtiger Materie abzukommen, selbige bis zu einer andern Gelegenheit versparen.

Die Fortsetzung künftig.

I. AVERTISSEMENT.

Es ist am 5ten Junii a. curr., auf dem holländischen Postwagen zwischen Sevenaer und Rees ein in braun Pappier embalirtes Päckgen, worinnen sich eine verschlossene schwartz-lederne Schreib-Chatoul in welcher verschiedene Briefschaften und Schreib-Materialien sich befinden, nebst einer dabey gepackten Wollen-Damasten-Mannes-Contouche mit einigen Kleinigkeiten, verlohren gegangen; da nun dem Eigenthümer daran gelegen, so offeriret derselbe demjenigen, welcher gedachtes Päckgen gefunden, und solches mit allen denen darinnen sich befindenden Sachen, dem in Wesel wohnenden Mackeler, Giesbert, wieder überliefert, eine Recompence von 2 goldenen Ducaten überreichen zu lassen

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die großjährige Geschwistere Hülsenbeck zur Brügge, im Hochgericht Schwelm, insbesondere Johann Friderich, und Henrich Wilhelm Hülsenbeck zur Sicherheit eines ihnen von dem Herrn Land-Physico und Medicinæ Doctore Stute, vorgeschossenen Capitals, ihre Antheile an denen elterlichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Guter, gerichtlich verunterpfändet. Nachdem nun zur Befriedigung erwehnten Herrn Tit. Stute, und dahero zur Ausfündigung der verhypothesirten Antheile an denen mit denen minderjährigen Hülsenbecks bishero in Gemeinschaft gestandenen Güter, Subhastatio erkannt, und folgends das so genannte oberste Brügger-Guth, an der Ennepe, worauf eine Bleichplatz erfindlich, nebst dem neuen Hause am Hülsenbaum genannt, dazu gehörigen Kirchensitzen, Begrädnüssen und Marckengerechtigkeit, nach Abzug der bekannten Lasten auf 5316 Rthlr 34 st., imgleichen das ehemahlige Meininghausische Guth im Dorffe Vörde, cum Appertinentiis auf 997 Rthl. 9 st. 4 deut. eydlich gewürdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 16 September, 16 Decemb. a. c, und 16 Martii a. f. bestimmet, und werden diejenige, so zum Ankauf Lust tragen, peremtorie abgeladen, daß sie in dictis terminis vor dem Gericht zu Schwelm erscheinen, in Handlung tretten, und den Kauf schliessen sollen; sintemahlen niemand weiter dagegen gehöret, sondern dem meistbietenden das erkaufte zugeschlagen werden wird.

Der Herr Obrist-Lieutenant v. Grevingen hat die von seinen Eltern angeerbte 2 und ein 8tel Morgen Landes auf der Remke und Hillefeld, ein 4tel Morgen Wiesewachs in der Gänsemersche, und den vierten Theil vom Hölgen-Garten verkauft; wes Endes alle und jede, so an diesem, dem Herrn Obrist-Lieutenant v. Grevingen competirenden Antheilen von oberwehnten Gründen ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch bey Straffe des ewigen stillschweigens abgeladen werden, um ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königlichen Stadtgericht in Soest, anzugeben und zu justificiren.

III. Persohnen / deren Dienst verlanget wird in Duisburg.

Meister Theodor Olffen in Duisburg, verlanget zwey Strümpfwebers-Gesellen, so ihre Arbeit wohl verstehen; solte nun ein oder ander sich finden, der hierzu inclinirte, beliebe sich je eher je lieber, bey obenged. Meister zu melden.

Anhang.

Anhang

Num. XXIX. Dienstag den 18 Julii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Da bey der Königl. Großbrittannischen und alliirten Armée annoch 100 freywillige Bäcker-Bursche erfordert werden; so hat man solches hierdurch öffentlich bekant machen, und jeden sich beym Addres-Comptoir zu Duisburg anzugebenden Bäcker-Burschen hiemit versprechen wollen, daß er über seine tägliche zwey Pfund Brod monatlich 8 Rthlr baares Tractament zu geniessen haben, auch vor aller Werbung, oder Enrollirung gesichert seyn solle; dahero sich diejenige, so dazu Lust und Belieben haben bey der Feldbäckerey auf diesen Fuß Dienste zu nehmen, sich beym Königl. Addres-Comptoir in Duisburg zu melden haben.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Erbgenahmen Cronenbergs wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger letzterm zuständiger Güther, als: 1) des Overheitmanns-Hofes, so zu 1640 Rthlr. 2) des Loeskers-Hofes zu Nevel, so zu 825 Rthlr taxiret, per Decretum de 30 m. p., erkannt, und termini distractionis auf den 30 Augusti, 15 Octobris, und 20ten Decembris a. curr., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches dem publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landg. den 3 Julii 1758.

Demnach ad instantiam der verwittibten Frau Geheimten Rigierungs-Räthin v. Hymmen wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger zum Hause Weitmar gehöriger Pertinentien, als: 1) des Schmitz-Kotten so zu 302 Rthlr 30 stbr taxiret. 2) des Evert Wiscken. 3) Johann Died Nevels. 4) Kampmann. 5) Voldmaer. 6) Leggewie. 7) Schawackt, erkannt, und Termini distractionis auf den 30 Augusti, 25 October, und 20sten December a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr, beym hiesigen Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 30 Junii 1758.

Ad instantiam des Kaufmanns Herrn Johann Caspar Harrkotte ist Subhastatio des denen Eheleuten Nicol. Bähling zugehörigen, unterm Hochgricht Schwelm gelegenen Sensen Hammers, samt dazu gehörigen, von Caspar Hieby, gegen jährlich zu zahlende 10 Rthlr Gründzins in Erbpacht erhaltenen Länderey, erkant worden; diese stücker sind auf 176 Rthlr 20 stbr eydlich geschäzet, und Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 15ten Augusti 16 Octob. und 15 December anbestimmet. Es müssen dahero diejenige, so zum Ankauf Lust haben, in Kraft ergangenen proclamatis, vor dem Gericht zu Schwelm in bemelten Terminen, sub pœnâ præclusi, erscheinen.

Nachdem das wegen dictirter und allergnädigst ratificirter Brüchten gepfändete, und unterm 29 Januarii 1757 gehörig ästimirte Silberwerck, als ein silberner Becher, so 15 und 3 4tel Loth wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben st. ästimiret worden, und ein Senff-Kännchen mit dem Löffel, so 10⅞ Loth hält, und auf 6 Rthlr 53 und ein 4tel stüber gewürdiget worden, in Termino den 8ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird solches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, sondern auch der Herr Hoffiscal Krupp zu Unna, ad videndum distrahi, abgeladen. Reck den 10 Junii 1758.

Da bewandten Umständen nach resolviret worden, über das ad instantiam Giesb. Ennigborst contra Eheleute Godf. Hoefgens sub hasta stehende, in Dinslacken zwischen Gulden und Molleman gelegene Haus samt dahinten befindlichen Gärten, so auf 140 Rthlr 30 st. gewürdiget

diget worden, annoch einen 4ten terminum distractionis ergehen zu lassen, und solcher auf den 24 Julii c., Vorm. um 10 Uhr, bestimmet worden; Lusthabende können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen schaffen.

Es sollen ad instantiam des Kaufmanns von der Heyden wider den S. T. Freyherrn von Rohe zu Halsaf, folgende demselben gehörige, bey dessen Guth Halsaf gelegene Stücke, als nemlich: 1) Die noch übrige unverkaufte 3 Morgen Landes vom so genannten Kalsfeld, so Schatzung gibt und aestimiret worden, daß solche 3 Morgen wenigstens an freyen Gelde in jährliche Pacht thun können 12 Rthlr ꝛc. 2) Die Weyde ausser Deichs, so Schatzungs frey und 3 Morgen groß, und geschätzet worden, daß an freyen Gelde jährlich thun können 24 Rthlr., in resp. terminis, als nemlich den 2 September, 28 October und 23 December a. c. allemahl auf der Stadtwaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr zu Brede gesetzet, und in dem letztern peremtorischen Termino dem meistbietenden von Commissions wegen zugeschlagen werden. Cleve den 3 Julii 1758.

Op Donderdag zynde den 13 july, zyn de Erfgen. van Wylen Monsr. Reiniers van Incentie 's Naermiddags om twee uuren, ten huyse van Jan Heyen opentlyck edog vrywillig te verkopen haar huys en schuer met vier Koolhoofgens, alle tot Gennep gelegen; wie daertoe luft heeft, kan zich op gezette tyd invinden.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quinck, sollen pro obtinendo judicato zwey Karrn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmarck auf dem Schlote gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hastam gebracht, folgends beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, forts dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen. Auch diejenige, so einige prætension auf gedachte zwey Karrn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in secundo Termino den 21 September cum justificatoriis sub pœna præclusi, zu melden. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Die Erbgenahmen Evert Arnds wollen unter Assistentz des Gerichts, ein Stück Bauland, der Uytock genannt samt beygehörigen Holtzgewachs und Heyde zu Wyler gelegen, den 26ten dieses, Nachmittags um ein Uhr, an Simon Lamers Haus zu Wyler, zum Verkauf anhangen, und den 9ten Augusti, dem meistbietenden zuschlagen lassen. Welches dem publico hiemit bekant gemachet wird.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Iserlohn, immobilaire Güther, als:

1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Æstimatoren auf 1769 Rthlr, 14 stüb 6 pf
2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadts-Garten groß, auf 315 Rthlr.
3) Ein Garten aufm Kreutze, 7 Stadts-Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr, 2 stüb., 6 pf.
4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 stüb.
5) Ein Stück Graßgewachs am Rußberge, auf 81 Rthlr, 50 stüb., 9 pf.
6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7den 8tel Stadts-Garten, auf 150 Rthlr.
7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr taxiret

den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich außgebotten und in ultimo termino plus licitanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes diejenige, so zu kaufen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich diejenige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorberührten prædiis zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und zwarn sub pœna perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 fur den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzu und auszuführen. Altena im Landgericht den 14 Martii 1758.

Ad

Ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Iserlohn, sollen des Johann Rötger Lübberth, in der Kahmenstrasse daselbst gelegene drey Stadtgarten, so auf 78 Rthlr, 30 stüber taxiret; imgleichen dessen daselbst auf dem untersten Kirchhofe befindliche und zu 9 Rthlr ästimirte drey Grabstätte, den 25 April, 27 Junii in Altena, und 1 September in Iserlohn auf dem Rahthause, morgens um 10 Uhr außgesetzt, und in ultimo termino an den meistbietenden verkauft werden. Des Endes so wohl Käuffere, als diejenige, welche eine Anforderung an vorgedachten prædiis zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, vorgeladen. Altena im Landgericht den 28 Feb. 1758.

Ad instantiam des Schumachern C. Kensmann sollen einige von dessen abgelebten Brudern J. G. Kensmann herrührende Grundstücke, als: a) Das Kensmannsche Wohnhaus hinter St Pauli Kirche mit dessen Pertinentien. b) Neun Schilwart Mußgartens ausser Ulrichs Thor am obersten Pfade nächst Schulenburgs Garten. c) Vier Schilwart Mußgartens in denen Rosenplätzen nächst der Frau Wittiben v. Varssen Garten gelegen. d) Ohngefehr drittehalb Morgen geistl. Land ausser Ulrichs Thor am Schleepwege zwischen Gudenogen und Callewegen Länderey gelegen, nach impetrirtem censensu alienandi, bey dem Rahthause und Königl Stadtgericht zu Soest, am 26 Julii, 25 Augusti und 27 Septembr. a. c., Nachm. um 2 Uhr, freywillig doch öffentl. denen meistbietenden verkauffet, und die einkommende Gelder zum Behuf vorhandener Schulden verwendet werden. Welches hiedurch bekant gemachet und zugleich allen denenjenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii aufgegeben wird, um sich in dem ersten oder längstens zweyten Termino zu melden, und seine justificatoria beyzubringen.

Ad instantiam des Herrn Landphysici und Medicinæ Doctoris Stuten, soll des Martin Zur-Löven des jüngeren halbe Haus, nebst einem Stücke Landes im Brelohe, und 61 Gartenblechs am Schmiede-Thor gelegen, so insgesamt auf 164 Rthlr gewürdiget worden, in Terminis den 15 Julii, 19 Augusti und 30 September a. curr., aufm Rahthause zu Breckerfelde, plus offerenti verkauft, und in letzterm Termino adjudiciret werden. Es wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, und zugleich einem jeden, welcher an denen zu subhastirenden Parceelen etwa eine Real-Anforderung formiren könte, aufgegeben, solche in secundo termino den 19 Augusti sub pœna perpetui silentii zu justificiren.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach Henrich Luhn das dem Evert Schafland zugehöriges Guth, zum Obernheede, Kirchspiele Breckerfelde, mit Zubehörungen und einigen Gereyden, vor 535 Rthlr unterm 26 Aprilis an sich gekauffet, und zu seiner desto mehrern Sicherheit gebeten, daß diejenige, so daran einiges Recht haben; edictaliter citiret werden mögten; Als werden alle und jede, so an vorgemeltem Guth und Gereyden etwas zu forderen haben, es seye ex quocunque capite es wolle, hiemit peremtorie und bey Strafe ewigen stillschweigens abgeladen, um solches auf den 11 September vor hiesigem Landgericht beyzubringen. Ludenscheid im Landgericht den 28 Junii 1758.

Herr Georg Feltmann zu Goch, hat ein Häußgen mit Nebenscheuer, in der Mühlenstrasse gelegen, von Jürgen Driesen gekauft; so jemand wäre, der einige Ansprach an besagtes Häußgen und Scheuer zu haben vermeinen mögte, wolle sich innerhalb drey Wochen, beym Ankäuffer melden, da sonsten die Kaufgelder nach besagter Frist außgezahlet, und hernacher niemand weiter gehöret werden solle.

Da der Wessel Grävingschultze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeiget, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffschen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Elferdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des Gekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten diejenige, so an vorbeschriebene

beyde

beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem petito deferiret worden; Als werden alle und jede, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus anerkauften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamaris, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c., gehörig ein, und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Gereformeerde Pastoraat, Thlend op de Milsbeck, onder het Amt Gennep geleegen, sal wederum parceels-wyse den meestbiedenden opentlyck verpacht, en tyd en plaatse door den kerkkenroep naader bekent gemaakt worden.

VIII. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Haagischen Strasse, ist ein wohlgelegenes Haus bey letzterer französischen Einquartirung ledig worden, welches an der Erde drey, und im ersten Stockwerck vier Zimmer, nebst einer raumlichen Köche, guten Kellern und Boden, fort alle zu einer bequemen Wohnung erforderliche Commoditäten hat; wer solches, um auf künftigen St. Victoris, den 10 October a curr, oder auch um so fort anzutretten, in Miethe zu nehmen Belieben tragen mögte, kan sich beym Vice-Cammer-Directore, Herrn Schmitz daselbst, melden.

IX. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Da bey der Evangelich-Lutherischen Gemeine zu Isselburg, der Schul- und Organisten-Dienst vacant worden, und solches Amt mit ehesten wieder besetzet werden soll; Als wird solches zu dem Ende dem publico bekant gemachet, daß wo einer sich finden solte, welcher die nöthige Capacität zur Information im Lesen, Schreiben, Christenthum, Rechnen, auch in etwa der lateinischen und französischen Sprache mächtig, nicht weniger im Stande die Orgel gut zu schlagen, mithin eines Christlichen Lebens und Wandels wäre, und zu dieser Bedienung inclinirte, sich je eher je lieber, bey einem Ehrw. Consistorio, oder Predigern Loci, Herrn Märcker melden, nähere Conditiones auch Nachricht wegen des Tractaments und Accidentien vernehmen könne.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.